

Vorbemerkungen und Hinweise zur neuen Corona VO– Grundsätzliches¹

Mit dem 24.11.2021 wurde die staatliche Corona Verordnung für das Land Baden-Württemberg neu überarbeitet.

→ Mit dem 01.12.2021 sind die Regelungen für die Kinder- und Jugendarbeit eingearbeitet. Das betrifft auch die die Regelungen zu Kindergruppen und Kinderprogramm. – siehe Seite 9

Die SV Richtlinien werden auf Basis der neuen Verordnung neu angepasst.

Grundsätzlich gehen die staatlichen Ordnungen den SV Richtlinien vor, d.h. auch: erlässt der Land- oder der Stadtkreis schärfere Vorschriften gelten diese. Sind die SV Richtlinien enger gefasst gelten diese!

Mit der neuen Verordnung werden neben einer **Basisstufe**, eine **Warnstufe**, **Alarmstufe** und **Alarmstufe II** eingeführt. Das bedeutet, dass die Regeln im Grundsatz noch strenger werden.

Die **Warnstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 1,5 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 250 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen bei 3G eine PCR-Testpflicht sowie **Kontaktbeschränkungen von 1 Haushalt + 5 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 3,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 390 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen ein Teilnahme- und Zutrittsverbot (2G) sowie **Kontaktbeschränkungen von 1 Haushalt + 1 weitere Person** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe II** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet. In der Alarmstufe II gilt in bestimmten Bereichen 2G+. Das bedeutet, dass auch geimpfte und genesene Personen einen negativen Schnell- oder PCR-Test vorlegen müssen. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten **Kontaktbeschränkungen von 1 Haushalt + 1 weitere Person** (siehe Ausnahmen).

Wenn ein Test-, Genesenen- oder Impfnachweis erforderlich ist, sind die Veranstalter/Betreiber/Dienstleister/Anbieter verpflichtet, diese zu kontrollieren. Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App, geprüft werden.“

Weiter Infos dazu

[Aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/baden-wuerttemberg.de) siehe §1

¹ Gelb Markierung = Ergänzung oder wichtig, gelbe Markierung und / oder rote Schrift = neue Regeln!

Corona Richtlinien SV — Stand 01.12.2021 – gültig seit 24.11.2021

Grundsätze – diese gehen i.d.R. allen anderen Regelungen zu den Bereichen vor

- Abstand halten – 1,5 Meter – es wird generell empfohlen
- Hygiene praktizieren
- Medizinische Maske tragen – gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen Räumen, am Arbeitsplatz und in Betriebsstätten, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, sowie im öffentlichen Verkehr
- Corona Warn App nutzen
- Regelmäßiges Lüften von geschlossenen Räumen

Die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken, ab 6 Jahren bleibt weiterhin generell bestehen.

Folgende Ausnahmen gelten:

- Kinder bis einschl. 5 Jahren
- Im privaten Bereich – auch in geschlossenen Räumen
- Im Freien, nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig, dauerhaft eingehalten werden kann. Gilt nicht für Weihnachtsmärkte.
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung ist notwendig)
- In der Gastronomie, Kantinen, Cafeterien, Mensen in geschlossenen Räumen während dem Essen und Trinken
- Beim Sport
- Beim 2G- Optionsmodell in der Basisstufe

3 G (geimpft oder genesen oder getestet) / 2 G (geimpft oder genesen) / PCR Testpflicht

Wir sind dankbar, dass für viele unsere Veranstaltungen, vor allem unsere Gottesdienste diese Regelungen nicht gelten oder nur bedingt anwendbar sind.

3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen

3G+PCR: Zutritt nur für PCR-getestete, geimpfte oder genesene Personen

2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen

- **Immunisierte Personen**

Personen, die gegen Covid 19 vollständig geimpft sind oder von Covid 19 genesen sind (28 Tage nach einem positiven PCR Testergebnis, nicht länger als 6 Monate zurückliegend) , haben im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten Zutritt. In der Regel ist darüber ein Nachweis vorzulegen.

- **Nicht immunisierte Personen**

Sollte es bei Veranstaltungen erforderlich sein, können solche Personen über einen auf sie ausgestellten Testnachweis Zutritt erlangen.

Allerdings wird dies teilweise durch eine 2 G Regelung eingeschränkt oder es ist **ausschließlich** ein PCR Test erforderlich.

Ausnahmen von der PCR Pflicht und 2G-Beschränkungen

- Kinder bis einschließlich 5 Jahren gilt keine Testpflicht.
- Kinder bis einschließlich 7 Jahren, die noch nicht eingeschult sind.
- Schüler bis zur Berufsschule – sie können einen von der Schule bescheinigten negativen Test vorlegen bzw. werden zweimal in der Woche getestet. Es reicht die Vorlage eines Schülerschein aus.
- Personen bis einschl. 17 Jahren, die nicht mehr zur Schule gehen (allerdings ist ein negativer Antigen-Test Schnelltest erforderlich)
- Personen, die aus medizinischen Gründen sich nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis ist erforderlich – negativer – Antigen-Test ist erforderlich)
- Personen, für die es von der Stiko keine Impfeempfehlung gibt (negativer – Antigen-Test ist erforderlich)
- Schwangere und Stillende (negativer – Antigen-Test ist erforderlich)

Ergänzende Hinweise zu den Tests – zu der nachfolgenden Seite 4

Testnachweis – Bescheinigung für Corona - Selbsttests – findet man im untenstehenden Link oder im Anhang dieser Richtlinien.

- Siehe Anhang dieser Richtlinien

Eine Person, die einen Selbsttest überwacht oder beaufsichtigt muss geeignet sein, ... das Sozialministerium definiert diese Personen so:

Geeignete Personen müssen vom Arbeitgeber / Veranstalter (Gemeindeleitung (GLK oder BLK))

bestimmt werden. Geeignet ist, wer - zuverlässig ist - in der Lage ist, die Gebrauchsanweisung des Tests zu lesen und zu verstehen - in der Lage ist, die Testung zu überwachen - dabei die geltenden AHA-Regeln einzuhalten - das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen - die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben auszustellen.

Bei 3 G am Arbeitsplatz muss der Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person / Dienstleister überwachen. Ein Selbsttest reicht nicht aus, bzw. kann nicht von sich aus dokumentiert werden. Vorlage eines Bürgertest ist möglich.

Corona Richtlinien SV – Stand 01.12.2021 – gültig seit 24.11.2021

Tests

Es gibt drei Arten von Test, die im Rahmen eines erforderlichen Testnachweises eine Rolle spielen

	Corona - Selbsttest	Antigen-Test	PCR Test
WAS	Identisch mit dem Antigentest – Anwendung unterschiedlich Im Einzelhandel erhältlich	Gleich wie die Selbsttest Muss bestimmte Testkriterien erfüllen, um aussagekräftig zu sein	Der genaueste Test – Auswertung im Labor PCR Schnelltest - mit Testkriterien.
Wo	Meist im privaten Bereich oder Arbeitsumfeld	Testzentren oder Teststationen (Bürgertest) – durch geschulte Dienstleister	im Labor die Schnelltests z.B. in Ambulanzen, Notaufnahme, Pflegeheimen,
Wie	Privat an sich selbst und / oder unter Aufsicht zur Testierung (Überwachung des Tests)	Durch geschultes oder fachkundiges Personal	Durch medizinisches fachkundiges Personal
Bescheinigung	Kann durch eine/n Aufsichtsführende/n bescheinigt werden – <i>Bescheinigung und wer siehe Hinweise</i>	Durch den Anbieter Verbindlicher Testnachweis	Durch das Labor
Dauer	Nicht älter als 24 Stunden	Nicht älter als 24 Stunden, bei Schülern reicht der Schülertest unter der Woche aus (Ausnahme Ferien)	Nicht älter als 48 Stunden
Hinweise	Aufsicht kann durch eine Person vom Veranstalter, Verein gestellt, werden, am Besten wäre ein fachkundige Personen z.B. Krankenschwester, Arzt	Zur Zeit noch Kostenfrei – bis 11.10.	Kostenfrei nur bei bestimmten Personengruppen oder wenn der Antigentest (bei Testung oder Selbsttest) positiv ist oder bei Anordnung
Ausnahmen von der PCR Testpflicht	Nicht möglich	Ja, wenn die Ausnahme definiert ist – siehe nachfolgender Hinweis	Ja – siehe nachfolgender Hinweis

Datenverarbeitung

Datenverarbeitung meint, dass von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.

(hier ändert sich nichts zu der bestehenden Praxis – einfach nochmal zur Erinnerung)

Gottesdienste und vergleichbare Veranstaltungen – Hinweise

Kontaktbeschränkungen

- Zusammensitzen im Gottesdienst oder bei Veranstaltungen

Die Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich sind mit den letzten Änderungen der Corona VO verschärft.

Für Gottesdienste und Veranstaltungen, die bei uns wie Gottesdienste definiert sind, gilt aber Alarmstufe die Vorgabe, dass mindestens 1,5 Meter Abstand zueinander eingehalten werden muss.

Das Zusammensitzen (ohne Abstand) im Gottesdienst oder bei Veranstaltungen richtet sich bei den letzten SV Richtlinien insbesondere an den Vorgaben, wieviel Personen sich im privaten Bereich ohne Abstand usw. treffen durften. Da dies wegfällt, werden wir für unsere SV Veranstaltungen / Gottesdiensten nur noch **in der Basisstufe** die Empfehlung aussprechen den Mindestabstand von 1,5 M in der Bestuhlung (in den Stuhlreihen) einzuhalten. Die Gestaltung der Umsetzung, ob man das ganz frei gibt, oder Zonen mit mehr oder weniger Abstand bildet, in dem sich Besucher orientieren können, entscheidet die Gemeindeleitung situationsbedingt vor Ort.

Da bei der Warnstufe und der Alarmstufe, die Kontaktbeschränkungen verschärft sind, bitten wir die Anmerkungen zu den einzelnen Bereichen zu beachten.

In der Warnstufe dürfen bei privaten Zusammenkünften max. 1 Haushalt plus 5 weitere Personen zusammenkommen

In der Alarmstufe und Alarmstufe II dürfen max. 1 Haushalt plus 1 weitere Person zusammenkommen.

- Paare, die zusammenleben, gelten als 1 Haushalt.
- Personen, die geimpft, genesen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben zählen nicht mit.
- Personen, die immunisiert sind oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder keine Impfempfehlung der STIKO haben bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl und des Haushaltes unberücksichtigt.

Diese Regelungen **könnten** vor allem bei Hauskreisen oder Kleingruppen zutreffen, wenn diese im privaten Raum stattfinden.

Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich auf folgendes hin:

- Wir sehen es wie die Landeskirche, dass wir aus unseren Gottesdiensten keine generellen 3G Veranstaltungen machen. **Wir halten nach wie vor fest, dass bei unseren Gottesdiensten alle Menschen / Besucher unabhängig ihres Immunisierungsstatus (3 G-Status) herzlich willkommen ist.**
- Die Gestaltungsoption des Zusammensitzens (Geimpfte und Genesene können den einen Haushalt bei einer weiteren Person erweitern) kann nur helfen, das Platzangebot zu erweitern. Das Abstandsgebot kann eben dazu führen, dass wir mit deutlich weniger Platzangebot, Besucher abweisen müssten.
- **Aufgrund der Pandemieentwicklung bitten wir darum, sehr verantwortungsvoll mit dieser Regelung bzw. Gestaltungsoption umzugehen. Wir empfehlen das zusammensitzen von nur Haushalten**
- **Dabei ist es wichtig, dass die Gestaltung nur auf einer freiwilligen Bekanntgabe des Immunisierungsstatus des Besuchers durch sich selbst erfolgen kann!**
- Eigene Selbsttest können nicht akzeptiert werden. Entweder erfolgt der Nachweis durch eine Vorlage eines Bürgertests oder eines Test vor Ort, durch Überwachung einer fachkundigen und von der Gemeindeleitung beauftragten Person, mit schriftlicher Dokumentation.
- Die Kommunikation muss transparent und gut sein, damit alle immunisierten und nicht immunisierte Personen verstehen aus welchen Gründen die Gemeindeleitung so handelt.
- Weil auch geimpfte und genesene Personen sich oder andere anstecken können, sollte man sich das aufgrund der aktuellen Situation gut überlegen, ob es nicht andere Gestaltungsformen gibt. Z.B. zusätzliche ergänzende Gottesdienste.
- Wir sind mit unseren Räumlichkeiten oft nicht in der Lage anderslautenden landeskirchliche Regelungen aufzunehmen, in denen in der Alarmstufe, die Personenzahl auf 50% der Maximalbelegung begrenzt ist. Darum benötigen wir an dieser Stelle ein sensibles Vorgehen und den Blick für Sicherheit, Solidarität. Über allem steht, wir wollen durch unser Handeln und Tun Menschen und unsere Besucher schützen.

Weitere Anmerkungen:

- In Orten, in denen hohe Inzidenzen vorherrschen über 800/100000 Einwohner empfehlen wir entsprechenden der Landeskirche Gottesdienste nur noch online oder im Freien durchzuführen. Wenn sie dann in Präsenz stattfinden sollten sie in geschlossenen Räumen zeitlich eingeschränkt werden. Auch das gemeinsame Singen ist in geschlossenen Räumen auf ein Mindestmaß zu reduzieren (die Landeskirche hat hier die Vorgabe, dass Gemeindegang untersagt ist).
- Beim Abendmahl steht ein sorgsamer Umgang im Vordergrund.
- Im Blick auf ein ergänzendes Gottesdienstmodell als reiner 2 G Gottesdienst werden wir im Vorstand beraten und weiter informieren. Dieses Optionsmodell, von der Landeskirche als Ausnahme vorgesehen, könnte helfen, Menschen, die bisher aus Sorge oder Angst vor einer Ansteckung zu Hause blieben, wieder einzuladen.
- Im Blick auf Entwicklung der hohen Inzidenzen könne wir im Moment sehr schwer abschätzen wie eine konkrete Gottesdienstregelung dafür aussehen kann.

Regelungen im SV auf Basis der Coronaverordnung

Bereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Gottesdienste Innen	<ul style="list-style-type: none"> Abstand – siehe Anmerkung Maskenpflicht gilt generell im Innenraum Datenverarbeitung Ohne 3 G Mitwirkende können während ihres „Einsatzes“ die Maske abnehmen (z.B. Musiker, Moderatoren, Prediger, ...) 			
Anmerkungen	Abstandsempfehlung	Umsetzung*** der Abstandsempfehlung Zusammensitzen ohne Abstand nur von Personen, die die Voraussetzungen von 3 G mit sich bringen, und /oder Angehörige aus 1 Haushalt, plus 5 weitere Personen ohne 3G	Verpflichtender Abstand 1,5 M lt. CoronaVO Zusammensitzen ohne Abstand nur von Personen, die die Voraussetzungen von 3 G mit sich bringen, und /oder Angehörige aus 1 Haushalt, plus 1 weitere Person ohne 3 G siehe vorausgehende Hinweise Seite 6	
Gottesdienste außen	<ul style="list-style-type: none"> Ohne Beschränkung Bei Nichteinhaltung des Abstandes von 1,5 M. gilt eine Maskenpflicht Datenverarbeitung Ohne 3 G 	Wie Basisstufe Umsetzung der Abstandsempfehlung!	Wie Basisstufe Verpflichtender Abstand 1,5 M	
Veranstaltungen, in denen Verkündigung und Gebet zentrale Elemente darstellen und zu denen öffentlich eingeladen wird (z.B. Bibelstunde*, Gemeinschaftsstunde*, Gebetsabende, Missionsabende, Vortragsabende, Glaubenskurse, Alphakurse,... - von der Gemeinde organisiert)	<ul style="list-style-type: none"> Abstandsempfehlung von 1,5 Meter Maskenpflicht gilt generell im Innenraum Datenverarbeitung Ohne 3 G 	Wie Basisstufe Umsetzung der Abstandsempfehlung Zusammensitzen ohne Abstand nur von Personen, die die Voraussetzungen von 3 G mit sich bringen, und /oder Angehörige aus 1 Haushalt, plus 5 weitere Personen ohne 3G	Verpflichtender Abstand 1,5 M Zusammensitzen ohne Abstand nur von Personen, die die Voraussetzungen von 3 G mit sich bringen, und /oder Angehörige aus 1 Haushalt, plus 1 weitere Personen ohne 3G siehe vorausgehende Hinweise Seite 6 bei diesen Veranstaltungen, die einen begrenzten Personen ansprechen und die Raumgröße es zulässt, raten wir dringend das Zusammensitzen nur auf den Haushalt plus 1 weitere Person zu beschränken	

Corona Richtlinien SV – Stand 01.12.2021 – gültig seit 24.11.2021

Bereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Öffentliche Veranstaltungen – Innen z.B. Gemeindefeste, Basare, Flohmärkte, reine Vortragsveranstaltungen, Konzerte, ...	<ul style="list-style-type: none"> Abstandsempfehlung von 1,5 Meter Maskenpflicht gilt generell im Innenraum Datenverarbeitung Mit 3 G Regel (geimpft, genesen, getestet) 	<ul style="list-style-type: none"> Wie Basisstufe Nur mit PCR Test 	<ul style="list-style-type: none"> Wie Basisstufe 2 G 	<ul style="list-style-type: none"> Wie Basisstufe 2 G + (mit Schnelltest oder PCR Test)
Öffentliche Veranstaltungen - im Freien z.B. Gemeindefeste, Basare, Flohmärkte, Filmvorführungen, Konzerte, ...	<ul style="list-style-type: none"> Ohne Beschränkung** Wenn der Mindestabstand von 1,5 M nicht eingehalten werden kann, gilt Maskenpflicht und mit 3 G Datenverarbeitung 	<ul style="list-style-type: none"> Wie Basisstufe Es gilt 3 G 	<ul style="list-style-type: none"> Wie Basisstufe 2 G 	<ul style="list-style-type: none"> Wie Basisstufe 2 G + (mit Schnelltest oder PCR Test)
Gremiensitzungen, Leitungskreise (Vereinsorgane oder die vergleichbar eines Vereinsorgans sind)	<ul style="list-style-type: none"> Ohne Beschränkung Keine Maskenpflicht am Platz Ohne 3 G 		<ul style="list-style-type: none"> Schnelltest oder PCR Test für nicht immunisierte Personen Maskenpflicht – auch am Platz, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann 	
Gemeinde Mitgliederversammlungen	<ul style="list-style-type: none"> Abstandsempfehlung von 1,5 Meter Maskenpflicht Ohne 3 G 	Wie Basisstufe mit der Umsetzung der Abstandsempfehlung!	Wie Basisstufe Abstand 1,5 M! <ul style="list-style-type: none"> Schnelltest oder PCR Test für nicht immunisierte Personen 	
Feste Gruppen / Kreise, Kleingruppen, Mitarbeiterkreise usw. – im Gemeindehaus	<ul style="list-style-type: none"> Abstandsempfehlung von 1,5 Meter Keine Maskenpflicht am Platz, wenn der Abstand von 1,5 M eingehalten wird oder werden kann. Ohne 3 G 	Wie Basisstufe mit der Umsetzung der Abstandsempfehlung! Empfehlung Maske tragen*	Wie Basisstufe mit der Verpflichtender Abstand 1,5 M! Maske tragen*	
Hauskreise, Gruppen oder Kreise Gruppen im privaten Bereich	<ul style="list-style-type: none"> Wie bei feste Gruppen 	Nur bei 1 Haushalt plus 5 weitere Personen – geimpfte und genesene und Personen bis 17 Jahre zählen nicht mit	Nur bei 1 Haushalt plus 1 weitere Personen – geimpfte und genesene und Personen bis 17 Jahre zählen nicht mit Ausgangsbeschränkungen beachten!	

* Bei Bibelstunden, Gemeinschaftsstunden, wenn diese im „kleineren“ oder eher festen Kreis stattfinden, dann gelten die Regelungen zu feste Gruppen und Kreise. In der Warn- und Alarmstufe folgen bei der Maskenpflicht, den grundsätzlichen, generellen Vorgaben der CoronaVO. Die Basisstufe ist eine SV Regelung.

** **Die weitergehende Regelungen zu Besucherzahlen werden in unseren Regelungen nicht dargestellt.**

*** die Abstandsempfehlung wird mit einem Mindestabstand von 1,5 M. um- bzw. durchgesetzt.

Corona Richtlinien SV – Stand 01.12.2021 – gültig seit 24.11.2021

Bereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Bildungsveranstaltungen der Gemeinde Biblischer Unterricht, MA Schulungen -> Jugendleiterschulungen – siehe verbandliche Kinder- und Jugendarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne Beschränkung • Keine Maskenpflicht am Platz • Ohne 3 G 	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand halten • Maskenpflicht • Ohne 3 G 	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand halten • Maskenpflicht • 3 G 	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand halten • Maskenpflicht • 3 G
Seminare, Mitarbeiterfortbildungen – Innen	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne Beschränkung • Keine Maskenpflicht am Platz • 3 G 	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand halten • Maskenpflicht • 3 G 	<ul style="list-style-type: none"> • 2 G 	<ul style="list-style-type: none"> • 2G
Kinderprogramm – drinnen - (im einzelnen Raum) und draußen auch Angebote für und mit Kleinkindern z.B. Krabbelgruppen (Kleinkinder bis einschl. 5 Jahren müssen keinen Testnachweis erbringen!., tragen keine Masken) oder Kinderferienwochen, KiBiWo	<ul style="list-style-type: none"> • Datenverarbeitung • 36 Personen ohne Nachweis, ab 24 Personen, sind feste Gruppen von bis zu 24 Personen zu bilden. • Innerhalb der festen Gruppen* kein Abstand, keine aber Maskenpflicht* – bei Angeboten ohne 3 G im Innenraum • Keine Maskenpflicht* bei 3G oder 2G Angebote und im Freien. • Wenn sich die Kinder vorher oder nachher in einem Plenum treffen besteht Maskenpflicht auch in der festen Gruppe – siehe Hinweise zur Corona VO der Kinder- und Jugendarbeit • Zwischen festen Gruppen gilt eine Abstandsempfehlung von 1,5 M. • 		<ul style="list-style-type: none"> • 24 Personen ohne Nachweis • Ab 25 bis 36 Personen 3 G (dürfte nur für die MA, Betreuer und Eltern in Frage kommen) • Bis 210 gilt 3 G, es sind Untergruppen mit 36 Pers. zu bilden z.B. bei KiBiWo 	<ul style="list-style-type: none"> • 12 Personen ohne Nachweis • Ab 13 bis 36 Personen 3 G (für die MA, Betreuer und Eltern in Frage kommen) • bis 120 gilt 3 G, es sind Untergruppen mit 36 Pers. zu bilden z.B. bei KiBiWo
	<p>*Es gilt eine generelle Maskenpflicht, bei kleinen Kindern sollte man hier darauf achten, dass die Eltern immer wieder mal die Masken runter machen, die ausführenden Mitarbeiter können ohne Maske agieren.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Für Mitarbeitende, Beteiligte (z.B. Eltern) und Kinder über 6 Jahren gilt in Räumen generell Maskenpflicht* 	
Büchertische, Weihnachtsverkäufe, Basare (ohne Verköstigung)	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsempfehlung von 1,5 Meter • Maskenpflicht gilt generell im Innenraum 	Wie Basisstufe	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand 1,5 M • Mit 3 G 	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand 1,5 M • Mit 3 G <p>Bei Orten mit einer Inzidenz über 500 an 2 aufeinanderfolgenden Tagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2G

Corona Richtlinien SV – Stand 01.12.2021 – gültig seit 24.11.2021

Bereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Bistrobetrieb, Essen, Getränkeausschank nach dem Gottesdienst, Grillen, Männervesper, Frauenfrühstück, Essensangebot während einer Veranstaltung ... als Gemeindeveranstaltungen**	<ul style="list-style-type: none"> Keine Maskenpflicht beim Essen am Platz Mit 3 G, wenn es Innen stattfindet. Im Freien ohne weitere Regelung 	<ul style="list-style-type: none"> Innen 3 G und nur PCR Test Im Freien nur 3 G 	<ul style="list-style-type: none"> Innen mit 2 G Im Freien 3 G mit nur PCR Test 	
Sportveranstaltungen - z.B. organisierte Turniere, organisierte Gruppen – z.B. Wanderungen , Beachvolleyballgruppen usw. ...	<ul style="list-style-type: none"> Innen mit 3 G Im Freien ohne 3 G Mit 3 G, wenn der Abstand von 1,5 M nicht eingehalten werden kann 	Wie Basisstufe <ul style="list-style-type: none"> Innen mit 3 G nur PCR Test Im Freien 3 G grundsätzlich 	<ul style="list-style-type: none"> 2 G Innen 3 G mit nur PCR Test 	
Schulungsveranstaltungen z.B. Technischulungen, die nicht der direkten Vorbereitung eines Gottesdienstes dienen	<ul style="list-style-type: none"> Innen mit 3 G – dann ohne Maske möglich Maskenpflicht, wenn der Abstand von 1,5 M nicht eingehalten werden kann 	Wie Basisstufe <ul style="list-style-type: none"> 3 G nur mit PCR Test 	Wie Basisstufe <ul style="list-style-type: none"> 2G 	Wie Basisstufe <ul style="list-style-type: none"> 2G

***feste** Gruppe meint, die Kinder bleiben die ganze Zeit in ihrer Gruppe im gleichen Raum, ohne vorheriges oder nachfolgendes Plenum, die Gruppengröße ist **einschließlich** der Betreuer gemeint, **siehe Hinweis

Nähere Infos auch unter:

[Aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/baden-wuerttemberg.de)

Stuttgart, den 01.12.2021

für den Vorstand / Markus Siegele

Corona Richtlinien SV – Stand 01.12.2021 – gültig seit 24.11.2021

Kinder und Jugendarbeit – gültig seit 01.12.2021

Auf der Homepage des SV-EC oder im Anhang sind in der Matrix, die wichtigsten Punkte abgebildet. [» Corona Infos SV-EC Verband](#), oder Antworten auf Detailfragen (FAQ) finden sich auf der Seite des Landesjugendringes.

[Corona und die verbandliche Jugendarbeit - Landesjugendring Baden-Württemberg \(LJR BW\)](#)

Hinweise des Landesjugendringes

Es gilt ab der Alarmstufe nun eine generelle Maskenpflicht bei allen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit

Übersicht Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Stufen nach § 1 CoronaVO		§2 Absatz 1 Basis- und Warnstufe	§2 Absatz 2 Alarmstufe	§2 Absatz 3 Alarmstufe II	Immer gültig
Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit	Ohne Nachweis	36 Personen ab 24 Personen sind feste Gruppen von bis zu 24 Personen zu bilden	24 Personen	12 Personen	Teilnehmende Personen und Betreuungskräfte (Ehren- und Hauptamtliche) werden zusammengezählt.
	3G ²	420 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	210 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	120 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	
	2G ²	Keine gesonderte 2G-Regelung	420 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	420 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	
Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts. Testpflicht alle 3 Tage.	3G ²	420 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	210 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	120 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	Corona-Verordnung des Landes Abstandempfehlung nach §2 Hygienekonzept nach §7 Datenverarbeitung nach §8 (z.B. per Luca-App)
	2G ²	Keine gesonderte 2G-Regelung	420 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	420 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	
Maskenpflicht nach § 3 CoronaVO	Ohne Nachweis	Immer Ausnahme: Im Freien mit 1,5m Abstand	Immer Ausnahme: Im Freien mit 1,5m Abstand	Immer Ausnahme: Im Freien mit 1,5m Abstand	Die Flächen müssen jeweils in Bezug auf die möglichen Personenzahlen die Abstandempfehlungen nach §2 CoronaVO ermöglichen.
	bei 3G oder 2G-Angebote	Keine Maskenpflicht bei Angeboten innerhalb fest gebildeter Gruppe ohne Kontakt zu Dritten.	In geschlossenen Räumen Ausnahmen: Bei mehrtägigen Angeboten in Räumen, die zur Übernachtung genutzt werden oder innerhalb fest gebildeter Gruppen ohne Kontakt zu Dritten.	In geschlossenen Räumen Ausnahmen: Räume, die bei mehrtägigen Angeboten zur Übernachtung genutzt werden.	

¹ <https://corona.rki.de/>

² Für hauptamtliche Kräfte und Beschäftigte gilt 3G am Arbeitsplatz. Für Teilnehmende und ehrenamtliche Betreuungskräfte gilt die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 4 CoronaVO oder eines Testnachweises nach § 5 Absatz 4 CoronaVO. In Unterrichtszeiten ist für Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Vorlage eines Ausweisdokuments nach § 5 Absatz 3 CoronaVO ausreichend. Die verantwortlichen Träger sind zur Überprüfung der Test-, Impf- und Genesenennachweise von Teilnehmenden und ehrenamtlichen Betreuungskräften verpflichtet. Ab 1. Dezember 2021 muss der Impfnachweis mittels QR-Code und App (CovPass-App) überprüft werden. Der Nachweis muss zu Beginn des Angebots und in Folge alle drei Tage vorgelegt werden.
Bei mehrtägigen Angeboten werden zu Beginn des Angebots vorgelegte Nachweise in der ersten Woche berücksichtigt.
Im Falle eines positiven Testergebnisses ist unverzüglich ein PCR-Test zu veranlassen. Für positiv getestete Personen besteht die Pflicht zur Absonderung nach der Corona-Verordnung Absonderung.

Quelle: Evangelisches Jugendwerk in Württemberg [Corona - Evangelisches Jugendwerk in Württemberg \(ejw\) - EJW \(ejwue.de\)](#)

Hinweise- Umsetzung der 3 G Nachweise für Betreuer bzw. Mitarbeiter folgen.

Weiterführende Hinweise

Gemeindehaus Vermietungen bei private Feierlichkeiten

Wir empfehlen dringend eine Nutzungsvereinbarung mit dem privaten Veranstalter zu machen. Mustervereinbarungen können bei Markus Siegele angefordert werden.

Wichtig ist, dass bei Nutzung durch Dritte, die Verantwortung und Umsetzung der Corona Verordnung auf den Veranstalter übergeht.

Verpflegungsangebote, z.B. Frauenfrühstück, Essen bei Veranstaltungen (auch Imbiss oder Häppchen), ...

Während oder nach den Veranstaltungen können Verpflegungsangebote stattfinden. Allerdings gilt mit der neuen Corona Verordnung, dass zur grundsätzlichen Teilnahme an dem Angebot, soweit es im Gebäude / Innenraum stattfindet mindestens 3 G notwendig ist. Diese Einschränkungen verschärfen sich in den einzelnen Stufen. Dies wird auch nicht dadurch außer Kraft gesetzt, dass dies vor oder während einer gottesdienstlichen Veranstaltung, religiösen Feier oder religiösen Veranstaltung stattfindet.

Dies sollte man als Veranstalter z.B. auf seinen Einladungsflyern berücksichtigen und darauf hinweisen.

Wenn die Essen ausgegeben werden, müssen die Ausgeber und Ausgeberinnen in jedem Fall die Mindestvoraussetzung von 3 G erfüllen.

Bei einer Buffetform, ist vor dem Buffet eine Händedesinfektion einzurichten, in dem der oder die Essensabholer bei jedem Gang seine Hände desinfizieren sollte. Es empfiehlt sich genügend Vorlegebesteck bereit zu stellen.

Wenn das Essen auf dem Tisch steht, sollte man darauf achten, dass kleinere Tischgruppen gebildet werden, so dass das Essen gut erreichbar ist und nicht groß durchgereicht werden muss.

Abendmahl

Ist möglich. Am Besten in kleineren Gruppen oder mehreren Gottesdiensten oder speziellen Abendmahlsgottesdienst.

Folgende Empfehlungen gelten – Einzelkelche, Ausgabe der Ausgeber/innen nur mit Handschuhen und Zange, Tischgruppen bilden, „Einbahnwege“ Regelungen treffen, Ordner steuern Zufluß, ...